



Montessori-Fördergemeinschaft
Rottthalmünster e.V.
Norbert-Steger-Str. 11
94094 Rottthalmünster
Tel. 08533-918232
Fax. 08533-918233
Mail: montessori-schule-rottal@t-online.de
www.montessori-rottalmuenster.de

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Ordnung

1. Der Verein trägt den Namen

Montessori – Fördergemeinschaft Rottthalmünster e. V.

2. Er hat seinen Sitz in 94094 Rottthalmünster.
3. Er soll in das Register des Amtsgerichts Passau eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein vertritt die gemeinsamen Interessen der Mitglieder. Er will das Recht der Kinder auf kontinuierliche und bessere Bildung verwirklichen. Zu diesem Zweck will er insbesondere:

1. die Gründung und Erhaltung von vorschulischen und schulischen Einrichtungen unterstützen, welche die Bildungsförderung im Sinne der Montessori – Pädagogik verfolgt,
2. die Öffentlichkeit über die Prinzipien der Montessori – Pädagogik informieren,
3. bei der praktischen und theoretischen Entfaltung der von Montessori entworfenen Bildungsprinzipien helfen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung, oder der Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Zielsetzung des Vereins unterstützt.
2. Über die Aufnahme beschließt die Vorstandschaft aufgrund eines schriftlichen Antrages.
3. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt die Vorstandschaft. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - wenn es sich eines schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen schuldig gemacht hat,
 - wenn es die von der Mitgliedsversammlung festgesetzten Beträge von mindestens einem vollen Jahresbeitrag ohne triftigen Grund trotz zweimaliger Mahnung nicht bis zum Ende des Geschäftsjahres entrichtet hat. Die Mahnung muss eine Nachfrist von mindestens je 14 Tagen setzen. Die zweite oder eine spätere Mahnung muss den möglichen Ausschluss androhen.
5. Das gemäß § 4.4 ausgeschlossene Mitglied kann schriftlich binnen vier Wochen beantragen, dass eine Mitgliederversammlung diesen Ausschluss durch die Vorstandschaft wieder aufhebt. Diesem Antrag ist eine schriftliche Vollmacht beizufügen, dass alle Details, die zur Begründung dieses Ausschlusses führten, vor der Mitgliederversammlung dargelegt werden dürfen.

§ 5 Vereinsbeiträge

Die Mitglieder zahlen jährlich Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Vorstandschaft kann Mitglieder auf begründeten Antrag von der Beitragspflicht befreien.

§ 6 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Vorstandschaft,
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus sechs Mitgliedern und einem Kassier.
2. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in einem gemeinsamen Wahlgang schriftlich (durch Aufführung von mindestens sechs Kandidaten) gewählt. Wenn nötig, findet eine Stichwahl statt. Die Wahl des Kassiers erfolgt in einem getrennten Wahlgang. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Wahlperiode aus, so findet innerhalb eines Vierteljahres eine Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung statt. Scheidet der Kassier aus, so bestimmt die Vorstandschaft einen kommissarischen Kassier. Die Nachwahl findet im Allgemeinen innerhalb von 30 Tagen statt.



3. Die Vorstandschaft fasst Beschlüsse über alle Belange des Vereins. Insbesondere über:
 - Führung der laufenden Geschäfte,
 - Einstellung des nichtpädagogischen Personals,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Erstellung einer vorläufigen Tagesordnung,
 - die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern (gem. §4), Anträge zur Reduzierung oder Aufhebung der Beitragspflicht,
 - die praktische Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Die Vorstandschaft wird einberufen durch ein Mitglied der Vorstandschaft. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Sollte ein oder mehrere Vorstände während einer Wahlperiode ausscheiden, ist der Vorstand auch mit 4 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Dies gilt nur, bis der Vorstand durch Nachwahlen wieder vollständig ist. Ein Beschluss bedarf der absoluten Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Über die Beschlüsse der Vorstandschaft ist ein Protokoll zu führen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. a) An der Schule tätige Lehrer/Angestellte dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
b) Familienangehörige und in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Personen von an der Schule tätigen Lehrer/Angestellte können Mitglied im Vorstand sein, wenn es jeweils durch eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliedsversammlung genehmigt wurde. Fälle mit Beschäftigungen als Praktikanten, Bundesfreiwilligendienst und ehrenamtliche Tätigkeiten sind von der Genehmigung der Mitgliederversammlung ausgenommen.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Ihre Vertragsmacht ist jedoch in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 5000,-€ belasten, ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Ihr sind insbesondere vorbehalten:
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Kassenprüfberichtes,
 - die Entlastung der Vorstandschaft,
 - die Wahl und Abberufung der Vorstandschaft,
 - die Wahl des Kassenprüfers,
 - die endgültige Entscheidung bei der Anrufung der Mitgliederversammlung im Falle des Ausschlusses oder der Ablehnung eines Aufnahmeantrages (gem. § 4) durch die Vorstandschaft,
 - die Änderung der Satzung,
 - die Verabschiedung des von der Vorstandschaft vorgelegten Budgets für das kommende Haushaltsjahr, und wenn nötig, des Nachtragshaushaltes,
 - die Auflösung des Vereins.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Vorstandschaft. Die Einladung ergeht schriftlich und muss mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin abgeschickt werden. Sie muss die Tagesordnung enthalten. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragt, so muss die Vorstandschaft eine solche Versammlung einberufen.



3. Wenn nichts anderes vereinbart wird, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereins eine von drei Vierteln der abgegebenen und gültigen Stimmen erforderlich. Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen sind in der Einladung aufzuführen.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und sein Stimmrecht auszuüben. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht sein Stimmrecht an ein anderes ordentliches Mitglied abzugeben. Dies hat schriftlich zu erfolgen und muss bei der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Auf jedes ordentliche Mitglied ist nur eine weitere Stimme übertragbar.

§ 9 Der Berufungsausschuss

1. Für zu besetzende hauptamtliche Stellen wird ein ad hoc Berufungsausschuss gebildet.
2. Der Berufungsausschuss besteht aus:
 - einem Vorstandsmitglied des Vereins (Schulbeauftragter) oder einem von ihm benannten Vertreter,
 - der Schulleitung oder einem von der Schulleitung benannten Vertreter,
 - einer von allen hauptamtlichen, unbefristeten angestellten Pädagogen benannten Vertreter,
 - dem Vorsitzenden des Elternbeirates oder einem von ihm benannten Vertreter,
 - Personen, die durch diese Personalentscheidungen als Eltern selbst betroffen sind, können nicht für diesen Berufungsausschuss benannt werden.
3. Auswahlverfahren
 - Das Auswahlverfahren und die Auswahlkriterien werden vom Berufungsausschuss festgelegt,
 - der Berufungsausschuss wählt einen aus den Bewerbern aus.

§ 10 Vermögensanfall bei Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an ebenfalls steuerbegünstigte eingetragene Montessori – Vereine, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
2. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.